

21.03.2023

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 6), in Kraft getreten am 16. Januar 2003, wurde unter anderem als wesentliche Änderung die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, wie sie in § 20 a.F. geregelt war, abgeschafft.

Auf Bundesebene sah seinerzeit das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) aus dem Jahr 2001 bereits keine Vereidigung von Zeugen vor. Nach der Gesetzesbegründung war dies eine bewusste Entscheidung des Bundesgesetzgebers: „Auf eine mögliche Vereidigung von Zeugen durch einen Untersuchungsausschuss soll ausdrücklich verzichtet werden. Zum einen entspricht ein ausdrücklicher Verzicht der ständigen Praxis der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Die gesetzliche Festschreibung widerspricht aber auch nicht der strafverfahrensrechtlichen Praxis, da auch die Gerichte zunehmend von Vereidigungen absehen. Eine mögliche Strafbarkeit wegen falscher uneidlicher Aussage bleibt durch die vorgeschlagene Änderung von § 153 StGB gewährleistet.“¹

Im Nachgang zur Abschaffung der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen im nordrhein-westfälischen Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen kam es bzgl. dieses Themenkomplexes zu weiteren folgerichtigen Änderungen, und zwar wurden in § 4a Absatz 2 im 2. Spiegelstrich die Wörter „und ihre Vereidigung vorzunehmen“ gestrichen und in § 16 Abs. 1 Satz 1 wurden die Wörter „oder die Eidesleistung“ gestrichen.

Ungeachtet dessen ist bis heute in § 21 Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass der Untersuchungsausschuss in den Fällen der Rechts- und Amtshilfe bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angibt, ob der Zeuge oder Sachverständige vereidigt werden soll. Prinzipiell ist Amts- oder Rechtshilfe zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stets dann vorzunehmen, wenn der ersuchende Untersuchungsausschuss nicht in der Lage ist, die Vernehmung selbst durchzuführen.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/14/057/1405790.pdf>, S.19 (abgerufen am 15.03.2023).

Bzgl. der Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe stellt sich die Frage, ob die unverändert vorgesehene Angabe des Untersuchungsausschusses zur Vereidigung systemwidrig und inkonsequent ist. Mit der Abschaffung der Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen in nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschüssen hat der Gesetzgeber immerhin bewusst darauf verzichtet. Gemäß § 20 Absatz 2 a.F. konnten Zeugen und Sachverständige ohnehin nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuss es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtete.

Die in Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung ausdrücklich normierte Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechts- und Amtshilfe ist zunächst eine klarstellende Regelung. In Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung wird auf ein Gesetz verwiesen, welches das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse regelt. Hieraus folgt, dass Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 prinzipiell den Anspruch erhebt, mit der Verweisung auf ein Gesetz die Rechte bei der Erhebung der Beweise durch die Untersuchungsausschüsse erschöpfend zu regeln. Im Gegensatz zur Verfassung des Freistaates Bayern, die in Art. 25 Absatz 3 für Untersuchungsausschüsse ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, Zeugen zu beeidigen,² räumt die nordrhein-westfälische Landesverfassung den vom Landesparlament eingesetzten Untersuchungsausschüssen kein Recht zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ein. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 6) brachte der Gesetzgeber mit der Abschaffung der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen seine Auffassung zum Vereidigungsrecht eindeutig zum Ausdruck. Die in § 21 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung zur Angabe, ob der Zeuge und Sachverständige in den Fällen der Rechts- und Amtshilfe zu vereidigen ist, wirkt wie ein unsystematischer Fremdkörper im Gefüge der abgeschafften Vereidigungsmöglichkeit. Ein abgeschafftes originäres Recht des Untersuchungsausschusses in den Fällen der Rechts- und Amtshilfe dem ersuchten Gericht wieder einzuräumen, ist nach alledem systemwidrig und angesichts der gesetzgeberischen Absicht inkonsequent.

B Lösung

Die Angabe des Untersuchungsausschusses zur Vereidigung des Zeugen oder Sachverständigen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

² <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf/true> (abgerufen am 15.03.2023).

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004 S. 684), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen sind die an den Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen im einzelnen festzulegen. Dem Ersuchen ist eine schriftliche Fassung des Untersuchungsauftrags beizufügen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 21 Rechts- und Amtshilfe

(1) Bei Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen sind die an den Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen im einzelnen festzulegen. Dem Ersuchen ist eine schriftliche Fassung des Untersuchungsauftrags beizufügen. Der Untersuchungsausschuss gibt an, ob der Zeuge oder Sachverständige vereidigt werden soll.

(2) Über die Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Ersuchen um Rechtshilfe zur Erhebung von Beweisen ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bereich die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 6) hat das Landesparlament mit der Abschaffung der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen die rechtspolitischen Erwägungen des Bundesgesetzgebers zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen bei Vernehmungen vor einem Untersuchungsausschuss übernommen.

Die Systemwidrigkeit der unverändert bestehenden Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 3 ist aus rechtsdogmatischen Gründen zur Schaffung von Rechtsklarheit zu beseitigen. Dies kann nur mit einer ersatzlosen Streichung der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Angabe zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen in Fällen der Rechts- und Amtshilfe bei Zeugenvernehmungen in Untersuchungsausschüssen erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Anwendung der Vorschrift zu Einzelfallentscheidungen kommt, die eben nicht von der gesetzgeberischen Absicht zur Abschaffung der Vereidigung gedeckt sind. Insoweit ist die Beseitigung der Systemwidrigkeit zur Schaffung von Rechtsklarheit erforderlich. Die abnehmende Bedeutung des Eides ist bei der Frage nach der „Sinngemäßheit“ der Anwendung der Zeugenvereidigung unverändert im Untersuchungsausschuss zu berücksichtigen. So ist durch die Neuregelung des § 59 StPO im Jahre 2004 der Regelfall der Vereidigung im Strafverfahren entfallen. Die Vereidigung ist seitdem ein zu begründender Ausnahmefall und wird in der strafprozessualen Praxis nur noch ausnahmsweise als Mittel der Wahrheitsfindung eingesetzt.

Hinzu kommt, dass der Untersuchungsausschuss durch Rechts- und Amtshilfeersuchen seine Kompetenzen nicht erweitern kann. Weder kann der Untersuchungsausschuss Mängel im eigenen Kompetenzbereich durch die Inanspruchnahme von Rechts- und Amtshilfe kompensieren, noch werden durch ein Rechts- und Amtshilfebegehren des Untersuchungsausschusses die Kompetenzen der ersuchten Gerichte und Behörden erweitert.³

Nach alledem ist dem latent vorhandenen Risiko eidlicher Zeugenvernehmungen, die sich infolge einer Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 21 Absatz 1 Satz 3 ergeben könnten, durch Streichung des § 21 Absatz 1 Satz 3 entgegenzutreten.

Dr. Hartmut Beucker
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion

³ Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 225.